

332. (2. Theil.) (S. 6571 bis 6582.)

I. Die Komm. trat in die Berathung des fünften Buches über das Erbrecht ein, dessen erster Abschnitt in den §§. 1749 bis 1752 „allgemeine Vorschriften“ enthält, welche für alle übrigen Abschnitte gelten und insbesondere die Grundbegriffe des Erbrechts klarstellen. Erbrecht.

In der Kritik ist mehrfach bemängelt worden, daß diese Vorschriften lehrhaft und überflüssig seien; die gestellten Anträge bewegten sich theilweise in der gleichen Richtung.

Auf das ganze Buch bezog sich der Antrag:

1. den §. 1749 Absf. 2 und die §§. 1750 bis 1752 zu streichen;
2. dem ersten Abschnitte die Ueberschrift „Gesetzliche Erbfolge“ zu geben und in denselben außer dem §. 1749 Absf. 1 den ersten Titel des vierten Abschnitts aufzunehmen, wobei der §. 1964 hinter den §. 1971 zu stellen sein werde;

als zweiten Abschnitt den sechsten Abschnitt mit Ausscheidung des zweiten Titels einzuschalten, wobei der §. 2058 Absf. 2 mit dem §. 1897 Absf. 1 zu verbinden, der §. 2078 mit dem auf ihn bezüglichen Theile des §. 2079 Absf. 2 als §. 1803a, der §. 2091 als §. 1803b, der §. 2152 als §. 1757a, der §. 2153 als §. 1757b einzustellen sein werde;

den zweiten Abschnitt zum dritten Abschnitte zu machen und in denselben zwischen den sechsten und siebenten Titel den zweiten Titel des vierten Abschnitts einzuschalten;

den dritten Abschnitt zum vierten Abschnitte, den zweiten Titel des sechsten Abschnitts zum sechsten Abschnitte zu machen.

Den letzten Theil des Antrags anlangend, wurde darauf verwiesen, daß bereits in den Berathungen der ersten Komm. (Prot. 1. Les. S. 8876, 77) die Frage angeregt worden sei, ob die gesetzliche Erbfolge voranzustellen sei. Bei der gegenwärtigen Berathung erklärte man sich mit der Voranstellung der gesetzlichen Erbfolge grundsätzlich einverstanden, behielt jedoch die Fassung eines endgültigen Beschlusses hierüber und über die anderen in dem Antrage vorgeschlagenen Umstellungen späterer Erwägung vor.

II. Zu §. 1749, welcher die Begriffe Erbfall, Erbschaft, Erbe und Erbfolge bestimmt, lag außer dem vorstehend mitgetheilten Antrag 1 noch der Antrag vor: §. 1749
Begriffe
bestimmt

im Absf. 2 das eingeklammerte Wort „Erbfolge“ zu streichen.

Im Abs. 1 wurden die Worte: „Mit dem Tode geht das Vermögen als Ganzes . . . über“ von mehreren Seiten beanstandet. Es wurde geltend gemacht, die Begriffsbestimmung, das Vermögen des Erblassers gehe „als Ganzes“ oder „als Einheit“ auf den Erben über (vergl. Windscheid, Pand. III § 528), sei in der neuesten Jurisprudenz fallen gelassen worden. Man sei entweder zu der alten Ausdrucksweise zurückgekehrt, daß der Erbe die Persönlichkeit des Erblassers fortsetze, oder man habe andere Worte gewählt, wobei auf das succedere per universitatem, nicht in universitatem, der Ton zu legen sei. Man habe, wurde ausgeführt, im Leben nur die einzelnen Rechte und Verbindlichkeiten als einzelne und nicht noch einmal dieselben als Ganzes. Die Zusammenfassung finde nur mit Rücksicht auf den Erbgang statt und auch hier wesentlich nur mit Rücksicht auf den Uebergang der Schulden, während der einheitliche Uebergang der Aktiva nicht das Wesentliche sei, wie denn einzelne Gesetze den Versuch gemacht hätten, die im Grundbuch eingetragenen Grundstücke von dem unmittelbaren Uebergange mit dem gesamten Vermögen auszuschließen. Für das B.G.B. empfehle es sich, von einer Definition der Erbschaft, wenn möglich, abzugehen und den Begriff durch Inhalt und Form der einzelnen Rechtsätze klarzustellen, wobei freilich nicht zu verkennen sei, daß insbesondere der §. 1788 Schwierigkeiten bereite.

Von anderer Seite wurde erwidert, daß, namentlich zur Schaffung einer festen Terminologie, die allgemeinen Sätze doch nicht ganz zu entbehren seien und daß die Bezeichnung des Ueberganges des Vermögens als eines Ganzen der Idee des Erbganges einen plastischen Ausdruck gebe.

Man einigte sich dahin, die Beibehaltung oder Streichung der Worte „als Ganzes“ der Red.Komm. anheimzustellen und derselben auch die Prüfung der Frage zu überlassen, ob, wenn die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge vorangestellt werden, der §. 1749 anders zu fassen, an einem anderen Orte einzustellen oder als entbehrlich ganz oder theilweise zu streichen ist.

Bei der Berathung des Abs. 2 wurde der Antrag, das eingeklammerte Wort Erbfolge zu streichen, damit begründet, daß Erbfolge nicht objektiv den Uebergang des Vermögens, sondern subjektiv die Nachfolge des Erben bezeichne, im Entw. aber das Wort fälschlich im objektiven Sinne gebraucht sei. Für die beantragte Streichung des ganzen Satzes wurde geltend gemacht, daß derselbe selbstverständlich und wohl kaum in irgend einem anderen Gesetz ausgesprochen sei, überdies auch sich aus einer richtigen Auffassung des §. 1753 ergebe. Die Komm. schloß sich dieser Ausführung an und beschloß die Streichung des Abs. 2.

Im Anschluß an die Berathung des §. 1749 wurde auf den in der Anm. 1 zu §. 133 des Entw. II gemachten Vorbehalt eingegangen, im Erbrechte darauf zurückzukommen, ob der sachlich als richtig anerkannte Satz des (gestrichenen) §. 132 dort ausdrücklich auszusprechen sei.

Man hielt jedoch eine bezüglich — von der Vererblichkeit bedingter Rechte und Verpflichtungen handelnde — Vorschrift auch an dieser Stelle nicht für nothwendig und erledigte den Vorbehalt dahin, daß ein Ersatz für den gestrichenen §. 132 nicht aufzunehmen sei.

III. Zu §. 1750, welcher den Erbübergang auf mehrere Erben regelt, lag außer dem Streichungsantrag unter I der Antrag vor:
 im Abs. 2 den Zwischensatz „soweit ergibt“ zu streichen.

§. 1750.
 Erbtheile.

Der letztere Antrag wurde früheren Beschlüssen entsprechend angenommen. Im Uebrigen beschloß man nur vorläufig die Streichung des Abs. 1. Man war der Ansicht, der Satz, daß die Erbschaft auf mehrere Erben nach Bruchtheilen übergehe, sei lediglich eine Abstraktion aus den Rechtsätzen des Miterbenrechts und es sei nicht gerathen, der künftigen Gestaltung dieser Materie mit einem solchen allgemeinen Lehrsatze vorzugreifen. Die Gemeinschaft nach Bruchtheilen habe im Rechte der Schuldverhältnisse (§§. 678 bis 694 des Entw. II) ihre Regelung erhalten, während es bezüglich des Miterbenverhältnisses noch ungewiß sei, ob hier die gleichen Grundsätze Anwendung finden oder etwa eine Regelung nach dem Principe der gesammten Hand beschloffen werden würde. Bei dieser Sachlage erscheine es als das Richtigste, den Abs. 1 zu streichen und in einer Anm. auszusprechen, daß es späterer Erwägung vorbehalten bleibe, ob eine dem gestrichenen Abs. entsprechende Vorschrift aufzunehmen sei. — Dagegen wurde gegen den Streichungsantrag der Abs. 2 bis auf den gestrichenen Zwischensatz vorläufig beibehalten. Man erwog, daß zwar an anderen Stellen des Entw., z. B. im §. 1043, ähnliche Bestimmungen als entbehrlich gestrichen worden seien, daß jedoch hier bei der besonderen Wichtigkeit der Sache die Beibehaltung sich um so mehr empfehle, als nach dem Entw. wichtige Rechtseinrichtungen, wie der Nachlaßkonkurs und das Inventarrecht, auch auf den Erbtheil Anwendung finden.

IV. Zu §. 1751, dessen Abs. 1 die Erbeinsetzung durch Verfügung von Todeswegen gestattet, lag außer dem Streichungsantrag unter I der Antrag vor:

§. 1751.
 Erbeinsetzung.
 Delations-
 gründe.

1. den Abs. 1 zu streichen;
2. den Abs. 2 in den §. 1964 als Abs. 1 dahin einzustellen:

Die Erbfolge kraft Gesetzes tritt ein, soweit der Erblasser einen Erben nicht eingesetzt hat oder der eingesetzte Erbe nicht Erbe wird.

Bezüglich des Abs. 1 ging die überwiegende Meinung dahin, daß derselbe, wenn auch von einem anderen Gesichtspunkt aus, dasselbe besage wie die §§. 1755, 1940 und daher als entbehrlich gestrichen werden könne. Hiermit werde aber auch der Abs. 2 überflüssig, der über das Verhältniß der gewillfürten zur gesetzlichen Erbfolge einen Satz aufstelle, den man mit gleichem Grunde auch im ehelichen Güterrechte hätte aussprechen können, dort aber für unnöthig erachtet habe. Im röm. Erbrechte habe für die Hervorhebung des Satzes der Grund bestanden, daß die Delation an den gesetzlichen Erben dort nicht eher eingetreten sei, als bis festgestanden habe, daß kein Testament vorhanden sei oder aus dem vorhandenen Niemand Erbe werde; im B. G. B. habe aber der Satz keine besondere Bedeutung. Zudem sei die Formulirung desselben im §. 1751 wenig gelungen, da die Worte „oder unwirksam wird“ einerseits schon durch die vorhergehenden „unwirksam ist“ gedeckt würden und andererseits auf die beiden Fälle, welche besonders in Betracht kämen, den Fall der Erbunwürdigkeit und den der Ausschlagung, nicht eigentlich paßten. Man beschloß daher die Streichung des ganzen §. 1751, vorbehaltlich der Erwägung der Red.

Komm., ob der im Abs. 2 enthaltene Gedanke nach dem Beispiel anderer neuerer Gesetze und Entwürfe in dem Abschnitt über die gesetzliche Erbfolge in irgend-einer Form zum Ausdruck kommen solle.

Der Antrag 2 war unter der Voraussetzung gestellt, daß die gesetzliche Erbfolge der gewillkürten Erbfolge eventuell vorangestellt werde.

§. 1752.
Erbfähigkeit.

V. Zu §. 1752 lag außer dem Streichungsantrag unter I der Antrag vor, zu bestimmen:

Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.

Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

Vom Antragsteller wurde ausgeführt, der im §. 1752 allgemein aufgestellte und im §. 1954 für die Beerbung aus einem Erbvertrage wiederholte Satz, daß der Erbe den Erblasser „überleben“ müsse, entspreche in dieser Fassung nicht dem geltenden Rechte und den Bestimmungen des Entw. Denn das Wort „überleben“ bedeute sprachlich, daß eine Person neben einer anderen gelebt und nach deren Tode noch fortgelebt habe. Da nun das Recht hinsichtlich des nasciturus von dem Erfordernisse des gleichzeitigen Lebens mit dem Erblasser absehe, so dürfe nicht gesagt werden, daß die Fähigkeit einer Person, Erbe zu werden, durch ihr „Überleben“ des Erblassers bedingt sei. Die Worte des Abs. 1 des Antrags „wer zur Zeit des Erbfalls lebt“ umfaßten zwar an und für sich ebenfalls nicht den nasciturus, entsprächen jedoch der Bestimmung des Abs. 2, in welcher der Schwerpunkt der ganzen Vorschrift beruhe. In der vorgeschlagenen Fassung nehme diese zu den beiden in Betracht kommenden Fragen, ob der Erbe zur Zeit des Erbfalls schon leben und noch leben müsse (Mot. V S. 4), in richtiger Weise Stellung und mache durch die Beantwortung der ersten Frage eine Anzahl von Einzelbestimmungen in den folgenden Abschnitten entbehrlich (§. 1758 Abs. 1, §. 1964 Abs. 2, §. 2026 Abs. 1, §. 1867 Abs. 2 Nr. 2).

Der vom Antragsteller dem Worte „überleben“ beigelegten Bedeutung wurde aus der Komm. widersprochen und die Ansicht vertreten, daß der §. 1752 nur die Frage betreffe, ob der Erbe beim Tode des Erblassers noch leben müsse. Man war der Meinung, daß die Streichung des Paragraphen nicht gerathen sei, weil dessen Inhalt als leitender Grundsatz ausgesprochen zu werden verdiene und in mehreren anderen Gesetzen und Entwürfen — im preuß. A.L.R. I, 12 §. 631 allerdings nur bezüglich der Erbverträge — auch ausgesprochen sei. Man hielt es auch mit dem Antragsteller für zweckmäßig, hier zugleich die Frage zu regeln, ob der Erbe zur Zeit des Erbfalls schon am Leben sein müsse. Es wurde demgemäß beschlossen, den §. 1752 in der beantragten Fassung aufzunehmen, und der Red.Komm. vorbehalten, die auf den Nacherben sich beziehende Vorschrift des §. 1758 mit dem §. 1752 zu verbinden.

Testwillige
Verfügung.

VI. Die Komm. ging zur Berathung des von den letztwilligen Verfügungen handelnden zweiten Abschnitts über, dessen erster Titel die für diese geltenden allgemeinen Vorschriften enthält.

§. 1753.
Testirfreiheit.

Zu §. 1753 lagen die Anträge vor:

1. die Worte „soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt“ zu streichen;
2. den Abs. 1 zu streichen und den Abs. 2 als §. 1787a einzustellen.

Die Streichung des Abs. 1 wurde von der Komm. in der Erwägung gebilligt, daß die ausdrückliche Erklärung der Testirfreiheit an der Spitze des Abschnitts über die letztwilligen Verfügungen schon an sich entbehrlich und noch weniger am Platze sei, wenn man, wie beabsichtigt, diesen Abschnitt hinter die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge stelle. Dagegen beschloß man, die Definition der letztwilligen Verfügung als einer einseitigen Verfügung von Todeswegen beizubehalten und mit dem Abs. 2 oder dem §. 1755 zu verbinden, wenn gleich gegen das Wort „Verfügung“ die Ausstellung erhoben wurde, daß dasselbe nach den Beschlüssen der gegenwärtigen Berathung meist im Sinne von „dinglich verfügen“ gebraucht werde und daß nach allgemeinem Sprachgebrauch auch die einzelnen Bestimmungen eines Testaments zc. als „Verfügungen“ bezeichnet würden.

Der Abs. 2 wurde allgemein als sachlich richtig anerkannt, die Mehrheit war auch dafür, nach dem Vorgang anderer Gesetzgebungen den Satz ausdrücklich auszusprechen, man hielt aber nach der Streichung des Abs. 1 seine Ver setzung an eine andere Stelle, etwa an das Ende des Abschnitts über die letztwilligen Verfügungen, also hinter §. 1787, für erforderlich.

VII. Zu §. 1754 lag der Antrag vor:
die Bestimmung als §. 1787 einzustellen.

Die Vorschrift wurde ohne Beschlußfassung über die Stellung sachlich nach dem Entw. angenommen. Dem von einer Seite geäußerten Bedenken, daß der Erbvertrag doch eine Verpflichtung begründe, nicht letztwillig zu verfügen, wurde mit der Erwiderung begegnet, daß hier nur an obligatorische Verträge gedacht sei. Einen praktischen Grund für die Vorschrift erblickte man namentlich darin, daß durch dieselbe die nicht seltene Zusicherung, in einer gewissen Weise nicht testiren zu wollen, für nichtig erklärt werde.

§. 1754.
Nichtigkeit der ver-
tragsmäßigen
Verpflichtung
zur
Errichtung
oder
Aufhebung.

VIII. Zu §. 1755 war beantragt:
zu bestimmen:

Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todeswegen (letztwillige Verfügung, Testament) den Erben bestimmen.

Der Erblasser kann für den Fall, daß der zunächst eingesetzte Erbe nicht Erbe wird, einen Anderen als Erben einsetzen (Ersatzerbe).

Der Erblasser kann einen Erben in der Weise einsetzen, daß derselbe Erbe wird, nachdem zunächst ein Anderer Erbe geworden ist (Nacherbe).

und den Abs. 2 des §. 1755 als §. 1755a anzuschließen, falls nicht vorgezogen werden sollte, ihn in den Abschnitt „gesetzliche Erbfolge“ zu versetzen.

§. 1755.
Inhalt:
Bestimmung
des Erben;
seine Aus-
schließung;

Die Komm. beschloß, den §. 1755 unverändert anzunehmen. Die Beibehaltung des Abs. 1 erschien geboten, nachdem vorzugsweise mit Rücksicht auf diese Vorschrift der §. 1751 gestrichen worden war. Ob der Abs. 2 als besonderer Paragraph aufzuführen sei, wurde der Red. Komm. überlassen, die Begriffsbestimmung des Ersatzerben und des Nacherben aber der Beschlußfassung zu den §§. 1800, 1804 vorbehalten.

§. 1756.
Vermächtniß;

IX. Zu §. 1756 lag der Antrag vor:

den Abf. 1 zu fassen:

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung einem Anderen, ohne ihn zum Erben einzusetzen, einen Gegenstand zuwenden (Vermächtniß).

eventuell:

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung einzelne Gegenstände aus der Erbschaft oder auf Kosten der Erbschaft einem Anderen zuwenden (Vermächtniß).

Der Antragsteller erklärte, er habe sich bei der Begriffsbestimmung des Vermächtnisses von dem Bestreben leiten lassen, die rein negative Fassung des Entw. zu vermeiden. Wie die zahlreichen verschiedenen Definitionen in den Pandekten selbst, den Lehrbüchern des Pandektenrechts und in den neueren Gesetzen zeigten, biete die Begriffsbestimmung des Legats erhebliche Schwierigkeiten. Wie der Entw. habe sich auch der code civil auf eine negative Fassung beschränkt. Unter den von ihm vorgeschlagenen Formulierungen biete aber wenigstens die zweite den Vortheil einer positiven Ausdrucksweise.

In der Komm. sprach man sich zunächst gegen die Aufnahme des Wortes „einzelne“ (Gegenstände) aus, weil das Wesentliche des Vermächtnisses nicht hierin, sondern in den Worten „aus der Erbschaft oder auf Kosten derselben“ zum Ausdruck komme. Auch wurde in Zweifel gezogen, ob durch diese Worte der Fall des dem Vermächtnißnehmer auferlegten Vermächtnisses gedeckt werde. Man hielt dies Bedenken jedoch, namentlich im Hinblick auf die ausdrückliche Bestimmung des Abf. 2, für unbegründet und billigte die in dem Antrag eventuell vorgeschlagene Fassung mit der Maßgabe, daß statt der Worte „einzelne Gegenstände“ gesagt werden solle „einen Vermögensvorteil“, um auch das Liberationslegat mitzutreffen. Die Fassung soll aber nicht bindend sein, vielmehr soll die Red.Komm. nochmals erwägen, ob sich nicht noch eine andere — positive — Definition des Legats finden lasse.

Der Abf. 2 wurde nach dem Entw. angenommen, wenngleich von einer Seite die Fassung:

Mit einem Vermächtnisse kann auch ein Vermächtnißnehmer beschwert werden.

für ausreichend und richtiger erachtet wurde.

§. 1757.
Auflage.

X. Zu §. 1757 lagen die Fassungsanträge vor:

1. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung den Erben oder einen Vermächtnißnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne damit einem Anderen eine Zuwendung zu machen (Auflage).

eventuell:

Der Erblasser ... Leistung verpflichten, ohne einem Anderen ein Recht auf die Leistung einzuräumen (Auflage).

Die Auflage gehört nicht zu den Zuwendungen im Sinne des Gesetzes.

2. Ein Erbe oder Vermächtnißnehmer kann durch letztwillige Verfügung mit einer Leistung beschwert werden, welche keine Zuwendung an einen Anderen enthält.

Die Anträge bezwecken nach den Erklärungen der Antragsteller keine sachliche Abweichung vom Entw. In der Komm. bestand Einverständnis darüber, daß das Charakteristische der Auflage darin zu sehen sei, daß durch sie dem etwaigen Begünstigten kein selbstständiges, insbesondere kein flagbares Recht eingeräumt werde, wenngleich der Beschwerte zu einer Leistung verpflichtet sei. Man nahm weiter an, daß eine rechtsverbindliche Auflage auch in solchen Fällen vorliegen könne, wo durch die Verfügung des Erblassers überhaupt keinem Dritten ein Vortheil erwachse, z. B. bei Verordnungen über die Pflege eines Grabes oder den Zeitpunkt der Veröffentlichung hinterlassener Papiere. Wie aus diesen Beispielen hervorgehe, sei das Wort „Leistung“ im weitesten Sinne zu verstehen, so daß namentlich auch Unterlassungen darin einbegriffen seien.

Einer Anregung, bei der Bestimmung des Begriffs der Auflage auf die fideikommissarischen Stiftungen Rücksicht zu nehmen, durch welche einem Institut eine Zuwendung behufs Verwendung zu einem bestimmten Zwecke gemacht werde, wurde nicht stattgegeben, weil man annahm, daß eine solche Stiftung meist an juristische Personen des öffentlichen Rechtes erfolgen und demgemäß den Regeln des öffentlichen Rechtes unterliegen, oder, soweit sie in privatrechtlichen Verhältnissen vorkomme, als Vermächtniß zu beurtheilen sein werde. Man beschloß, sich darauf zu beschränken, den §. 1757 des Entw. und die gestellten Anträge sachlich zu billigen und die Fassung der Red.Komm. zu überlassen.

333. (§. 6583 bis 6598.)

I. Zu §. 1758, nach dessen Abs. 1 eine zur Zeit des Erbfalls empfangene Person als Erbe eingesetzt werden kann, war beantragt:

§. 1758.
Erbeinsetzung
eines
noch nicht
Lebenden,

1. den Abs. 1 zu streichen und den Abs. 2 zu fassen:

Eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person kann nur als Nacherbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht werden. Die Einsetzung einer solchen Person als Erbe oder Ersatzerbe gilt im Zweifel als Einsetzung als Nacherbe.

2. a) als Abs. 3 beizufügen:

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auf Vereine und Stiftungen, welche zur Zeit des Erbfalls Rechtsfähigkeit noch nicht erlangt haben, entsprechende Anwendung, unbeschadet der Vorschrift im §. 72 Abs. 2 des Entw. II.

b) den §. 1759 zu streichen.

Der Antrag 2 wird bei §. 1759 erörtert; vergl. unten unter II.

A. Soweit der Abs. 1 des §. 1758 ausspricht, daß der nasciturus als Erbe eingesetzt werden kann, erschien er bereits durch die zu §. 1752 gefaßten Beschlüsse als erledigt. Es ergab sich ferner Einverständnis darüber, daß auch die weitere Bestimmung des Abs. 1, wonach der nasciturus als Nacherbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht werden kann, an dieser Stelle zu streichen sei; die Prüfung der Frage, wie der §. 1752 mit Rücksicht auf die Streichung des §. 1758 Abs. 1 zu fassen sei, wurde der Red.Komm. überwiesen.